

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Engeloch – 2. Änderung“, Rappenu im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenu hat am 23.09.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Engeloch“, Bad Rappenu im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. In der Sitzung am 19.05.2022 hat der Gemeinderat dem Entwurf des Bebauungsplanes „Engeloch - 2. Änderung“, Rappenu zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Geltungsbereich

Die 2. Änderung umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 4954 und 4954/1. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 25.04.2022 maßgebend. Er ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung unter Erhalt der städtebaulichen Struktur des angrenzenden Wohnquartiers geschaffen.

Öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Engeloch – 2. Änderung“, Rappenu und der örtlichen Bauvorschriften werden vom **Montag, 20.06.2022 bis einschließlich Freitag, 22.07.2022** (Auslegefrist) beim Bauverwaltungsamt, Rathaus, Kirchplatz 4, Zimmer 207, 2. OG während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Der Planentwurf kann während dieser Zeit auch über die Homepage der Stadt Bad Rappenu über den Link www.badrappenu.de > wirtschaft > bauen-und-wohnen > bauleitplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenu abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Zur Bearbeitung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname, Anschrift, ggf. auch Telefonnummer und Mailadresse, soweit angegeben, und der Inhalt der Stellungnahme auf Grundlage des § 4 Landesdatenschutzgesetzes gespeichert. Der Gemeinderat erhält die Stellungnahmen für seine Entscheidungsfindung in anonymisierter Form.

Bad Rappenu, den 31.05.2022

gez. Frei
Oberbürgermeister